

31. Beweislast, wenn die Hinzufügung einer auflösenden Bedingung behauptet wird.

III. Civilsenat. Urtr. v. 16. Juni 1891 i. S. V. (Bekl.) w. E. (Kl.)
Rep. III. 75/91.

I. Landgericht Stade.

II. Oberlandesgericht Celle.

Aus den Gründen:

„Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen hat der Beklagte, wenn er behauptet, daß dem Vertrage, aus welchem er belangt worden ist, eine bereits eingetretene auflösende Bedingung hinzugefügt worden sei, dies zu beweisen. Denn eine derartige Bedingung hindert nicht die sofortige Wirksamkeit des Vertrages, setzt vielmehr das Zustandekommen desselben voraus und macht nur die Aufhebung des Rechtsverhältnisses von dem Eintritte eines zukünftigen ungewissen Ereignisses abhängig. So sehr auch in der Theorie die Ansichten der Rechtslehrer über diese Frage auseinander gehen,

vgl. u. A. Windscheid, Pandekten §. 86 Note 6. 7 und die dort Angeführten; Bekker, Pandekten Bd. 2 §. 116 S. 338. 349; Planck, Lehrbuch des Reichs-civilprocesses Bd. 1 §. 62 S. 325; Fitting in der Zeitschr. für Civilprozeß Bd. 13 S. 55 flg.,

so hat doch die Praxis der deutschen Gerichte von jeher daran festgehalten, daß den Beklagten die Beweislast treffe, wenn er auf die Beifügung einer Resolutivbedingung sich berufe.

Vgl. die Urth. des D. A. G.'s zu Kiel bei Seuffert, Archiv Bd. 12 Nr. 203; des D. A. G.'s Dresden in dessen Annalen Bd. 1 S. 123;

E. v. R. G. *Wirtsch. in Civilf.* XXVIII.

des Obertribunales zu Berlin in dessen Entscheidungen Bd. 72 S. 217; des D. V. G.'s zu Kassel bei Heuser, Annalen Bd. 14 S. 667; des V. G.'s zu Eisenach bei Hozel, Zeitschr. für Rechtspflege in Thüringen Bd. 17 S. 154 und des D. V. G.'s zu Hamburg bei Seuffert, Archiv Bd. 45 Nr. 77; endlich die Entsch. des R. V. G.'s Bd. 2 Nr. 21 S. 92 und des Reichsgerichtes bei Gruchot, Beiträge Bd. 24 S. 411, bei Bolze, Rechtsprechung Bd. 1 Nr. 1757.

Unabweisbar ist aber diese Verteilung der Beweislast in einem Falle der vorliegenden Art. Nach dem übereinstimmenden Vorbringen der streitenden Teile war der Vertrag von seiten des Klägers sofort, von seiten der Beklagten innerhalb bestimmter Fristen zu erfüllen; es hat in der That auch schon eine teilweise Erfüllung durch beide Kontrahenten stattgefunden, und es soll endlich der Vertrag nach der eigenen Sachdarstellung der Beklagten nicht etwa mit dem Eintritte der behaupteten Resolutivbedingung von selbst seine Wirksamkeit verlieren, den Beklagten vielmehr nur die Befugnis zum einseitigen Rücktritte vom Vertrage, soweit dieser noch nicht zur Erfüllung gekommen sei, vorbehalten worden sein. Bei solchem Sachverhalte schützen die Beklagten, wenn sie jenen Vorbehalt für sich anrufen, zweifellos eine Einrede vor.

Keiner Ausführung bedarf es endlich, daß die Form, unter welcher der Beklagte den streitigen Vorbehalt geltend macht, rechtlich unerheblich ist. Ob Beklagter zunächst den Abschluß des vom Kläger behaupteten Vertrages in Abrede stellt und sodann hinzufügt, es sei der Kontrakt nur unter einer auflösenden Bedingung zustande gekommen, oder ob er den Vertragsschluß mit dieser Einschränkung zugesteht, ändert am Wesen der Sache nichts.“